



Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Das Sicherheitsdatenblatt soll den beruflichen Verwendern von gefährlichen Chemikalien die für den sicheren Umgang erforderlichen Informationen über chemisch-physikalische Eigenschaften, Toxizität und Umweltgefährdung sowie die Angaben über erforderliche Schutzmassnahmen liefern.

Für welche Chemikalien braucht es ein Sicherheitsdatenblatt?

Für die folgenden Chemikalien ist ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen:

als gefährlich eingestufte Chemikalien	alle gefährlichen Stoffe, Zubereitungen, Biozide, Pflanzenschutzmittel und Dünger PBT- und vPvB-Stoffe* Stoffe in Anhang 4 ChemV
als nicht gefährlich eingestufte Chemikalien (Zubereitungen)	Zubereitungen mit ≥ 1 Gewichts-% (bzw. ≥ 0.2 Volumen-% für gasförmige Zubereitungen): <ul style="list-style-type: none"> eines Stoffes mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Eigenschaften (R-Satz) eines Stoffes für den ein EG-Grenzwert am Arbeitsplatz existiert (RL 2000/39/EG, RL2006/15/EG, RL 2009/161/EG) Zubereitungen mit mindestens einem PBT- oder vPvB-Stoff* oder einem Stoff in Anhang 4 der ChemV in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,1$ Gewichtsprozent

* PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch, vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar nach Artikel 6a ChemV (http://www.admin.ch/ch/d/sr/813_11/a6a.html)

Kein Sicherheitsdatenblatt ist erforderlich für:

- Chemikalien, die ausschliesslich für den Eigengebrauch importiert werden (siehe Merkblatt A08)
- Abfälle
- Stoffe und Produkte, die nicht im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung liegen wie Heilmittel, Lebensmittel, Futtermittel.

Wer muss ein Sicherheitsdatenblatt erstellen?

Für die **Erstellung des SDB** ist der schweizerische Hersteller oder bei ausländischen Produkten der Importeur verantwortlich. Als Hersteller gilt auch wer Chemikalien unter eigenem Namen, unter eigenem Handelsnamen, in einer anderen als von dem ursprünglichen Hersteller vorgesehenen Verpackung oder für einen anderen Verwendungszweck abgibt.

Hinweis: Ersteller von Sicherheitsdatenblättern müssen der kantonalen Fachstelle eine **Chemikalien-Ansprechperson** für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (siehe Merkblatt C03).

Wann und wie muss das Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden?

Jeder Person, welche **beruflich oder gewerbsmässig** mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen umgeht, muss spätestens mit der ersten Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden (bei nicht gefährlichen Zubereitungen auf Anfrage).

Sprache	Eine vom Verwender gewünschte Amtssprache (d/f/i); weitere Sprachen nur im Einverständnis mit dem Verwender.
Aktualisierung	Neueinstufungen, neue Erkenntnisse oder Änderungen von Grenzwerten erfordern eine Aktualisierung des SDB. Ausgabe- und Änderungsdatum sind anzugeben.
Nachlieferung	Bei Änderungen ist allen Bezüglern der vergangenen 12 Monate ein neues SDB nachzuliefern (ausser bei der Abgabe im Detailhandel).
Form	Papier, im Einverständnis auch elektronisch. Sammelbände sind zulässig. Eine Bereitstellung auf dem Internet allein ist allerdings nicht ausreichend.

Im Detailhandel, wie einer Drogerie, einem Hobbymarkt oder anderen Geschäften, muss das SDB auf Verlangen einem beruflichen Verwender abgegeben werden.

Welche Angaben müssen im Sicherheitsdatenblatt enthalten sein?

Die Form des SDB und die erforderlichen Angaben sind im Anhang 2 der Chemikalienverordnung (ChemV) aufgeführt. Es handelt sich um 16 Punkte mit Angaben zum Produkt, den potenziellen Gefahren, Massnahmen in Schadenfällen bzw. zu deren Verhinderung. Ausserdem müssen die anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Einstufung) aufgeführt werden.

Die 16 Punkte entsprechen den Anforderungen der EU.

1	Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung	9	Physikalisch-chemische Eigenschaften
2	Mögliche Gefahren	10	Stabilität und Reaktivität
3	Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen	11	Angaben zur Toxikologie
4	Erste-Hilfe-Massnahmen	12	Angaben zur Ökologie
5	Massnahmen zur Brandbekämpfung	13	Hinweise zur Entsorgung
6	Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	14	Angaben zum Transport
7	Handhabung und Lagerung	15	Vorschriften
8	Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung	16	Sonstige Angaben

Der Ersteller hat alle ihm verfügbaren sicherheitsrelevanten Daten einzutragen (interne und externe). Er ist aber nicht verpflichtet, speziell für das Sicherheitsdatenblatt Versuche durchzuführen.

Was hat der berufliche und gewerbliche Verwender mit dem Sicherheitsdatenblatt zu tun?

Beim Umgang mit Chemikalien sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt zu berücksichtigen.

Berufliche und gewerbliche Verwender von Chemikalien müssen das Sicherheitsdatenblatt **aufbewahren**, solange im Betrieb mit dem entsprechenden Produkt umgegangen wird.

Welche Anpassungen sind bei ausländischen Sicherheitsdatenblättern erforderlich?

- Ein Sicherheitsdatenblatt, welches für einen EU-Mitgliedstaat (gemäss Anhang II der VO (EG) 1907/2006, REACH) erstellt wurde, kann mit wenig Aufwand angepasst werden. Die Anpassungen betreffen folgende Kapitel. Sie können auf einem Deckblatt zusammengefasst werden.

Kapitel 1	Name, Adresse, Telefonnummer des Importeurs, Notfallnummer (Tel. 145)
Kapitel 8	Anpassen der MAK-Werte an schweizerische Grenzwerte (SUVA) und Spezifikation der persönlichen Schutzausrüstung
Kapitel 13	Hinweise zur Entsorgung nach der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA).
Kapitel 15	Ergänzung von allfälligen relevanten schweizerischen Vorschriften, z.B. Luftreinhalteverordnung, Störfallverordnung (Mengenschwelle), Abgabevorschriften, Verwendungsbeschränkungen oder -verbote, Angaben über die Zulassung (z.B. für Biozide oder Pflanzenschutzmittel).

- Sicherheitsdatenblätter für Stoffe und Zubereitungen, die bereits nach der GHS-Verordnung (Globally Harmonized System) eingestuft und gekennzeichnet wurden, müssen sowohl die aktuelle Einstufung wie auch die Einstufung nach GHS-Verordnung enthalten.
- Ein Sicherheitsdatenblatt, welches nicht den Anforderungen der EU entspricht, muss in jedem Fall vollständig überprüft und allenfalls neu erstellt werden.

Weitere Informationen und Merkblätter

Die Wegleitung: „Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz“ finden Sie bei der Anmeldestelle Chemikalien unter www.bag.admin.ch/sds.

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <http://chemikalien.klzh.ch> oder www.chemsuisse.ch.

Informationen der Bundesämter zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.cheminfo.ch.

Kontaktadresse

Kantonales Labor Zürich, Abteilung Chemikalien, Fehrenstrasse 15 / Postfach 1471, 8032 Zürich
Telefon 043 244 71 00, Fax 043 244 71 01, chemikalien [at] klzh.ch, <http://chemikalien.klzh.ch>